hsrm

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 1106
Veröffentlicht am: 04.11.2026
Inkrafttreten am: 04.11.2026

Zulassungssatzung 2027 des Master-Studiengangs Elektrotechnik und Management (berufsbegleitend) der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Zulassungssatzung 2027 für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Management (berufsbegleitend) der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 04.11.2026

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Änderung der Rahmenzulassungssatzung (RZuSa Master) 2025 der Masterstudiengänge der Hochschule RheinMain (2025.1)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 42 (2) Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456)), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft aufgrund des Beschlusses vom 21.10.2025 die folgende Änderung der Rahmenzulassungssatzung der Masterstudiengänge (RZuSa Master) 2025.1 der Hochschule RheinMain, die vom Präsidium am 29.10.2025 gemäß § 43 (5) HessHG genehmigt wurde. Sie bildet zusammen mit den studiengangsspezifischen Regelungen die Zulassungssatzung des Studiengangs. Die Rahmenzulassungssatzung entspricht den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung vom 22.07.2019 (GVBl. S. 187). Soweit zwischen der Rahmenzulassungssatzung und den Zulassungssatzungen der Studiengänge Abweichungen bestehen, ist die Rahmenzulassungssatzung grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Rahmenzulassungssatzung widerspricht der Studienakkreditierungsverordnung. In diesem Fall sind die Zulassungssatzungen der Studiengänge vorrangig zu beachten, soweit sie der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen.

Zulassungssatzung 2027 des Master-Studiengangs Elektrotechnik und Management (berufsbegleitend) der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Elektrotechnik und Management (berufsbegleitend) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 29.09.2026 nach Anhörung des Organs der Fachschaft gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. Nr. 56) folgende Satzung erlassen. Sie wurde in der 235. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 27.10.2026 beschlossen und vom Präsidium am 03.11.2026 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I Organisatorisches **6**
§ 1 Zuständigkeiten 6

II Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen **7**
§ 2 Hochschulabschluss 7
§ 3 Mindestnote 11
§ 4 Berufspraxis bei weiterbildenden Studiengängen 11
§ 5 Sprachkenntnisse 12
§ 6 Voraussetzungen für berufsbegleitende oder duale Studiengänge 13

III Bewerbung und Bewerbungsgespräch **14**
§ 7 Bewerbung 14
§ 8 Bewerbungsgespräch gem. § 3 14

IV Zulassung und Zulassung unter Vorbehalt **16**
§ 9 Zulassung 16
§ 10 Zulassung unter Vorbehalt 17

V Inkrafttreten **18**
§ 11 Inkrafttreten 18

I Organisatorisches

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Die:Der Präsident:in ist für die Zulassung von Studienbewerber:innen zuständig.

(2) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens kann das Dekanat einen Zulassungsausschuss bestellen. Erfolgt eine solche Bestellung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr, wobei die studentischen Mitglieder nicht zu beteiligen sind. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser aus mindestens zwei Lehrenden zusammen, davon mindestens ein:e Professor:in. Die Zulassungssatzung des Studiengangs kann festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich weitere Mitglieder angehören. Studentische Mitglieder sind nicht zu beteiligen.

(3) Für das Verfahren im zuständigen Ausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation der Prüfungsausschüsse an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Es wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, der aus zwei Lehrenden besteht, davon mindestens ein:e Professor:in.

II Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Hochschulabschluss

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder den erfolgreichen Abschluss eines akkreditierten Bachelorstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Die Anforderungen an den Abschluss im Hinblick auf Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen werden in der Zulassungssatzung des Studiengangs geregelt und sind identisch mit den Studiengangszielen des entsprechenden Bachelorstudiengangs an der Hochschule RheinMain. Die Anforderungen an den Abschluss sind erfüllt, wenn der nachgewiesene Abschluss keinen wesentlichen Unterschied in Bezug auf diese Kompetenzen aufweist.

(1) Der Master-Studiengang Elektrotechnik und Management (berufsbegleitend) baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und setzt für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Kompetenzen voraus. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Kompetenzen im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Diese Kompetenzen können auch in Kombination eines ingenieurwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiums mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben worden sein:

Fachkompetenzen

Elektrotechnik

Die Bewerber:innen sind in der Lage, Fachterminologie, Theorien, grundlegende Konzepte und Methoden des Faches in der Praxis anzuwenden und in Bezug auf konkrete Anwendungsfälle kritisch zu beurteilen.

Informationstechnik

Die Bewerber:innen sind in der Lage, Verfahren der Kommunikationstechnik und der Netzwerktechnologie hinsichtlich der Effizienz und Sicherheit zu beurteilen und innovative Lösungen für die Übertragung und Verarbeitung von Information zu entwickeln. Sie können grundlegende Methoden der Softwareentwicklung anwenden.

Elektrotechnische Systeme

Die Bewerber:innen sind in der Lage, mithilfe von modernen Tools, wie Messgeräten, Analyse-, Simulations- und Entwicklungstools, elektronische Systeme zu analysieren und Lösungen für elektrotechnische Anforderungen in Hard- und Software zu entwickeln.

Mathematisch-algorithmische Abstraktion

Die Bewerber:innen sind in der Lage, mathematisch-algorithmische Methoden anzuwenden, um technische Phänomene zu modellieren, diese zu analysieren und die Ergebnisse systematisch zu interpretieren.

Methodenkompetenzen

Systemverständnis

Die Bewerber:innen sind in der Lage, gegebene Fragestellungen analytisch zu durchdenken, Systeme zu analysieren und für das System als Ganzes Vorhersagen zu treffen.

Problemlösung

Die Absolvent:innen sind in der Lage, komplexe Informationen zu interpretieren, zu bewerten und kritisch zu hinterfragen, Anforderungen aus einer Aufgabenstellung abzuleiten, Lösungsansätze auszuwählen und selbstständig umzusetzen.

Wissenschaftliches Arbeiten

Die Bewerber:innen sind in der Lage, nach den anerkannten Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens Quellen zu recherchieren und auszuwerten sowie unter Anleitung forschende Fragen zu formulieren und mittels geeigneter Methoden zu bearbeiten.

Sozialkompetenzen

Teamfähigkeit

Die Bewerber:innen sind in der Lage, ihre Rolle in einem Team zu reflektieren, sich wertschätzend einzubringen und eine gemeinsame Aufgabenstellung erfolgreich zu bearbeiten.

Kommunikation

Die Bewerber:innen sind in der Lage, komplexe Ideen klar und verständlich zu kommunizieren und ingenieurwissenschaftliche Ideen und Konzepte zielgruppenorientiert zu präsentieren.

Selbstkompetenzen

Zeit- und Selbstmanagement

Die Bewerber:innen sind in der Lage, sich selbstständig zu organisieren, Arbeitsprozesse eigenverantwortlich und termingerecht zu gestalten und abzuschließen.

Reflexionsfähigkeit und gesellschaftliches Engagement

Die Bewerber:innen sind in der Lage, die Folgen ihrer beruflichen Entscheidungen kritisch zu reflektieren und auch in überfachlichen Kontexten gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Persönliche Weiterentwicklung

Die Bewerber:innen sind in der Lage, sich selbst Ziele zu setzen, eigene Fähigkeiten und Arbeitsverhalten kritisch zu analysieren und sich selbstständig Wissen anzueignen.

Digitalisierung

Die Bewerber:innen sind in der Lage, Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung abzuwägen und digitale Technologien effektiv und reflektiert einzusetzen.

(2) Studierende, deren geforderter Abschluss in Verbindung mit dem angestrebten Masterstudiengang zu weniger als 300 Credit Points führt, werden bei Erfüllung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zugelassen. Sie können zur Sicherstellung des Erreichens der Promotionsvoraussetzungen als auch der Einstellungsvoraussetzung für den höheren Dienst die fehlenden Credit Points auf Antrag bei der Studiengangsleitung durch eine Zusatzleistung in Form eines Forschungsprojekts oder eines Praktikums mit inhaltlichem Bezug zum Masterstudiengang zu absolvieren.

(3) In künstlerischen Studiengängen kann in der Zulassungsatzung des Studiengangs die Aufnahme eines Masterstudiums auch solchen Bewerbenden eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung ist in der Zulassungsatzung des Studiengangs zu regeln.

§ 3 Mindestnote

(1) Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen kann in der jeweiligen Zulassungssatzung eine Mindestgesamtnote für den geforderten Abschluss von 2,5 festgelegt werden. In diesem Fall kann der Studiengang in der Zulassungssatzung für Bewerber:innen mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5, jedoch nicht schlechter als 3,0, zusätzlich ein kriteriengeleitetes, strukturiertes Bewerbungsgespräch vorsehen.

(2) Zusätzlich zur Mindestgesamtnote kann ein Dossier mit exemplarischen Arbeiten der:des Bewerbenden gefordert werden. Die Zulassungssatzung des Studiengangs regelt Inhalt und Umfang des Dossiers.

(3) Wird keine Mindestgesamtnote für den geforderten Abschluss festgelegt, kann der Studiengang in der jeweiligen Zulassungssatzung für alle Bewerber:innen ein kriteriengeleitetes, strukturiertes Bewerbungsgespräch vorsehen.

(1) Für die Zulassung ist erforderlich, dass die Gesamtnote des für die Zulassung relevanten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 2,5 beträgt. Ist die geforderte Gesamtnote schlechter als 2,5, jedoch nicht schlechter als 3,0, wird zur Feststellung der Eignung ein kriteriengeleitetes, strukturiertes Bewerbungsgespräch durchgeführt. Näheres hierzu regelt § 8.

§ 4 Berufspraxis bei weiterbildenden Studiengängen

Bei weiterbildenden Studiengängen ist in der Zulassungssatzung des Studiengangs die notwendige qualifizierte Berufspraxis von i.d.R. mindestens einem Jahr geregelt.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Soweit die Zulassungssatzung des Studiengangs vorsieht, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache stattfinden, werden entsprechende Sprachkenntnisse vorausgesetzt. In diesem Fall regelt sie, ob ein Nachweis erforderlich ist sowie Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in welcher der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(2) Bewerber:innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen, wobei für die Bewerbung deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B2 und für die Immatrikulation auf Niveau C1 gem. dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching nachgewiesen werden müssen.

(3) Der Nachweis gem. Abs. 2 ist i.d.R. über einen anerkannten Sprachtest zu erbringen. Informationen zu anerkannten Sprachnachweisen sind der Anlage 1 der Immatrikulationssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(4) Für rein englischsprachige Studiengänge ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gem. Abs. 2 nicht erforderlich.

(1) Da Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden können, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B2 gem. dem Common European Framework of Reference for Languages) vorausgesetzt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 6 Voraussetzungen für berufsbegleitende oder duale Studiengänge

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen für berufsbegleitende oder duale Studiengänge erforderlich ist, regelt die Zulassungssatzung des Studiengangs insbesondere die Art der Anforderungen sowie den Zeitpunkt für die Vorlage des Nachweises.

Entsprechend dem besonderen Profil als berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang wird das Bestehen eines studienbegleitenden Arbeitsverhältnisses in einem ingenieursorientierten Beruf im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden vorausgesetzt. Über besonders begründete Ausnahmefälle (z.B. aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder der Übernahme von Care-Aufgaben) entscheidet der zuständige Ausschuss aufgrund eigener Sachkunde über die Notwendigkeit des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung vorgelegt werden.

III Bewerbung und Bewerbungsgespräch

§ 7 Bewerbung

Es ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain zu entnehmen.

§ 8 Bewerbungsgespräch gem. § 3

(1) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll i.d.R. 14 Tage vor dem Termin zum Bewerbungsgespräch erfolgen.

(2) Bewerbungsgespräche werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit von den vom zuständigen Ausschuss zu Prüfenden bestellten Lehrenden als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats haben das Recht, an dem Bewerbungsgespräch als Zuhörende teilzunehmen.

(3) Die Zulassungssatzung des Studiengangs legt die Inhalte und die Dauer des Bewerbungsgesprächs fest.

(3) Das Bewerbungsgespräch dauert 20 bis 30 Minuten. Das Bewerbungsgespräch dient der Feststellung der in § 2 Abs. 1 genannten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbst-Kompetenzen.

(4) Zu jedem Bewerbungsgespräch wird ein Protokoll angefertigt, das insbesondere den Namen der:des Bewerber:in, Beginn und Ende des Gesprächs und den wesentlichen Verlauf und die Beurteilung des Gesprächs anhand transparenter Bewertungskriterien enthält. Dieses darf von der:dem Bewerber:in nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

(5) Bewerber:innen, die zum Bewerbungsgespräch unentschuldigt nicht erscheinen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Ersttermin aufgrund von Krankheit oder aus anderen, nicht von der:dem Bewerber:in zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist ihr:ihm ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Verzögerungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem Ersttermin stattfinden. Die Zulassungssatzung legt die Form fest, in der die Gründe für das Nichterscheinen darzulegen sind.

IV Zulassung und Zulassung unter Vorbehalt

§ 9 Zulassung

(1) Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Zulassung auf Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gem. § 8 dieser Satzung über die Eignung der:des Bewerber:in aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der zuständige Ausschuss spricht eine Empfehlung über die Zulassung zum Studiengang für alle Bewerber:innen aus, die die Zulassungskriterien erfüllen, und leitet die Ergebnisse des Auswahlverfahrens unverzüglich an die:den Präsident:in weiter.

(3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren ergänzend nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (HessHZG) und der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anerkennung von Vorleistungen zusätzlich die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Zulassung unter Vorbehalt

Falls die Nachweise gem. § 2, § 3 (1) und § 4 zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung noch nicht vorgelegt werden können, kann eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist erbracht werden. Werden die Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die in der Zulassungssatzung des Studiengangs geregelten Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

Die Zulassung unter Vorbehalt ist vorgesehen.

V Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2025 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Studiengänge sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Rahmenzulassungssatzung beziehen. Bis zum Inkrafttreten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Wiesbaden, den 24.11.2025

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 04.11.2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 04.11.2026

Prof. Dr. Christian Schachtner
Vizepräsident für Bildung und Nachhaltigkeit der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner
Dekanin bzw. Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften